

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt Nro. 17. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 25. April 1877.

Instruction

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks- theilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876 (Ges.-S. S. 405).

Auf Grund von § 26 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Ges.-S. S. 405) bestimmen wir Fol- gendes:

I. Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks- theilungen.

§ 1. In § 3 des Gesetzes ist als regelmäÙiger Maßstab für die Vertheilung der im § 2 bezeichneten Lasten die Grund- und Gebäudesteuer vorgeschrieben.

Demzufolge sind die Grundsteuer-Reinerträge beziehungsweise die Gebäudesteuer-Nutzungswerte nicht unmittelbar, sondern die darnach berechneten Steuerbeträge zum Vertheilungsmaßstab zu nehmen.

Wenn daher das getheilte Grundstück grundsteuer- freie Liegenschaften, oder gebäudesteuerfreie Gebäude umfaßt, welche bei der Lastenvertheilung berücksichtigt werden müssen, oder wenn aus den im zweiten Ab- satze des § 3 des Gesetzes bezeichneten Gründen eine anderweite Ermittlung des Reinertrages beziehungs- weise Nutzungswertes statt zu finden hat, so ist Be- hufs Herstellung des Vertheilungsmaßstabes nach dem in den Grundsteuerbüchern eingetragenen oder neu zu ermittelnden Reinertrage beziehungsweise nach dem zu ermittelnden Gebäudesteuer-Nutzungswerte unter An- wendung des bestehenden Steuerprozentsatzes die Steuer zu berechnen, welche zu entrichten sein würde, wenn den Liegenschaften oder Gebäuden die Steuerfreiheit nicht zustände beziehungsweise wenn der neu ermittelte Reinertrag oder Nutzungswert auch für die Höhe der Grund- oder Gebäudesteuer maßgebend wäre.

§ 2. Die Fälle des Absatzes 2 im § 3 des Ge- setzes, in welchen der Maßstab der Grund- und Ge- bäudesteuer für die Lastenvertheilung nicht anwendbar ist, oder von dem Verhältnisse des Ertrags- (Nutzungs-) Wertes der einzelnen Theilstücke erheblich abweicht und daher deren Ertrags- (Nutzungs-) Wert behufs der Vertheilung besonders zu ermitteln ist, werden insbe- sondere vorkommen:

1. in Betreff der Liegenschaften:

- a. wenn das getheilte Grundstück unter Zu- sammensaffung der in demselben vorkom- menden Bonitätsverschiedenheiten im Wege der Compensation einheitlich eingeschätzt ist (§ 39 der Anweisung vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 257)) und die Sonderung der

auf die einzelnen Theilstücke entfallenden verschiedenen Bonitätsklassen auch behufs der Grundsteuerfortschreibung (§ 35 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 der G.-S. S. 185) nicht stattfindet oder

- b. wenn der Kulturzustand einzelner Theil- stücke, in welche das Grundstück zerlegt ist, seit der Grundsteuer-Einschätzung wesentlich verändert worden ist:

2. in Betreff der Gebäude:

- a. wenn dieselben zur Gebäudesteuer nicht ver- anlagt sind, oder
- b. wenn die zu vertheilenden Abgaben nicht nur auf dem Gebäude selbst, sondern auch auf einem der Gebäudesteuer nicht unter- worfenen Zubehör, z. B. der Wasserkraft einer Mühle ruht, oder
- c. wenn die Beschaffenheit der Gebäude sich seit ihrer Veranlagung zur Gebäudesteuer erheblich verschlechtert hat, oder
- d. wenn von ländlichen Gebäuden, deren Nutzungswert gemäß § 7 des Gebäude- steuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) mit Rücksicht auf den wirtschaft- lichen Reinertrag der dazu gehörigen Be- sitzungen bemessen worden ist, die Letzteren ganz oder zum größten Theil abgezweigt worden sind.

§ 3. Bei der besonderen Ermittlung des Er- trags- (Nutzungs-) Wertes (§§ 1 und 2) sind die für die Grund- und Gebäudesteuer bestehenden Vorschriften zum Anhalt zu nehmen (Schlußsatz im § 3 des Ge- setzes vom 25. August 1876.).

Die diesfälligen Vorschriften sind insbesondere enthalten:

- a. in den §§ 3 bis 7 und § 39 der Anweisung vom 21. Mai 1861 für das Verfahren be- stimmte Ermittlung des Reinertrages der Liegen- schaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (G.-S. S. 257.).
- b. in den „Allgemeinen Grundsätzen bei Ab- schätzung des Reinertrages der Liegenschaften“ vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 312.).
- c. im § 35 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und

Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staates zc. (G.-S. S. 185),

- d. in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G.-S. S. 317),
- e. in den zu den vorgedachten Gesetzesbestimmungen ergangenen Ausführungs-Anweisungen.

§ 4. Die nach den Vorschriften unter Nr. 7 und 8 im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, und zwar:

- a. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind, nicht minder
- b. solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

endlich

- c. die zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude
- werden in der Regel auch bei der Vertheilung der im § 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 bezeichneten Lasten nicht berücksichtigt.

§ 5. Wenn wegen eingetretener erheblicher Verminderung des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaften oder des Gebäudesteuer-Nutzungswertes der Gebäude (§ 2 Nr. 1 b. und Nr. 2 c. d.) der volle Betrag der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer sich zum Maßstabe für die Abgabevertheilung nicht eignet, so kann die Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer mit nur einer Quote in Ansatz gebracht werden.

§ 6. Die zur Vertheilung der Renten erforderlichen Werthsermittlungen (§ 3 des Gesetzes vom 25. August 1876) hat der Kataster-Controleur, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, vorzunehmen.

Der Vertheilung der übrigen im § 2 a. a. D. bezeichneten Abgaben und Leistungen sind in der Regel die für die Rentenvertheilung ermittelten Ertrags- (Nutzung-) Werthe zum Grunde zu legen.

Wenn dies, weil Renten nicht zur Vertheilung gekommen, oder aus anderen Gründen nicht angänglich ist, so liegt die erforderliche besondere Werthsermittlung den nach § 7 mit der Vertheilung betrauten Organen ob. Auf Antrag derselben hat dabei der Kataster-Controleur gegen den Empfang der tarifmäßigen Gebühren beziehungsweise Tagegelder und Reisekosten Hülfe zu leisten.

§ 7. Bei der Vertheilung von Natural-Abgaben ist die Zersplitterung in unmeßbare Bruchtheile nach Möglichkeit dadurch zu vermeiden, daß nicht jedem Trennstück von jeder Leistung ein Theil, sondern dem

einen Trennstück die eine, dem anderen die andere Abgabe auferlegt wird. (Motive zu dem Gesetz vom 25. August 1876 Seite 29 in Nr. 47 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 1876.)

Eine solche Ausgleichung wird jedoch nur insoweit ausführbar sein, als die betreffenden Abgaben gemäß den §§ 2 und 7 des Gesetzes in einem und demselben Verfahren zu vertheilen sind.

§ 8. In denjenigen Fällen, in welchen die Lasten nur auf einzelnen Theilen des zerstückelten Grundstücks ruhen, ist der Reinertrag für diese Theile besonders zu ermitteln, falls derselbe sich nicht schon unmittelbar aus den Grundsteuer-Mutterrollen ergibt.

Im Anschluß hieran ist die Lastenvertheilung nach den Grundsätzen der §§ 1 bis 7 dieser Instruktion weiter zu bewirken.

§ 9. Bei der Rentenvertheilung (§§ 4 bis 6 des Gesetzes) ist im Uebrigen nach der beigefügten Spezial-Anweisung zu verfahren.

§ 10. Behufs Vertheilung der aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Verbande entspringenden Lasten (§ 7 des Gesetzes) hat gemäß § 8 daselbst der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeinde-Vorstand jedem der zur Vertheilung berufenen Organe eine Abschrift des bestätigten Rentenvertheilungsplans, oder, wenn solcher nicht aufzustellen war, einen Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungs-Protokollen nebst den erforderlichen Angaben hinsichtlich der Gebäudesteuer mitzutheilen. Der Landrath (Gemeindevorstand) erhält diese Unterlagen von dem Kataster-Controleur, welcher deren Uebersendung nur zu unterlassen hat, wenn es nach § 10 des Gesetzes der förmlichen Abgaben-Vertheilung nicht bedarf. Ob die Voraussetzungen des § 10 a. a. D. vorliegen, wird der Kataster-Controleur der Regel nach nur in dem Falle unter a. (Vertheilung städtischer Grundstücke) zu beurtheilen in der Lage sein. Es hat daher der Landrath (Gemeindevorstand) nach Empfang der Unterlagen jedesmal noch seinerseits zu prüfen, ob einer der Fälle des § 10 vorliegt.

Der Fall unter b., daß Leistungen von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe aufzubringen sind, kommt nicht häufig vor.

Um so wichtiger ist die Bestimmung unter c., welche alle nach dem Verhältniß der Staatssteuern zu vertheilenden Leistungen von dem förmlichen Vertheilungs-Verfahren ausnimmt. Zufolge dieser Bestimmung bedarf es in denjenigen Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbänden, in welchen sämmtliche in Betracht kommenden Lasten nach dem Staatssteuerfuß aufgebracht werden, des Verfahrens nach dem vorliegenden Gesetz überhaupt nicht. Die Landräthe (Gemeindevorstände) haben festzustellen, in welchen Verbänden dies der Fall ist, das Resultat in eine Nachweisung aufzunehmen und diese bei der Gegenwart zu erhalten. Nur in den in die Nachweisung nicht aufgenommenen Verbänden ist die Vertheilung nach §§ 7 ff. des Gesetzes zu veranlassen.

Ob gemäß der Bestimmung unter d. von der wechselseitigen Lastenübertragung auf vertauschte Grundstücktheile Gebrauch gemacht wird, hängt von dem Einverständnis der Theilstücksbesitzer und der Abgabeberechtigten ab. Wenn ein zur Anwendung jener Bestimmung geeigneter Tausch vorliegt, sind die Vertheilungsorgane auf dieselben bei Zustellung der Unterlagen aufmerksam zu machen.

§ 11. Nur diejenigen aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbände entspringenden Lasten, welche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind, unterliegen den Vorschriften des Gesetzes. Alle persönlichen Abgaben und Leistungen bleiben von dem Vertheilungsverfahren ausgeschlossen. Zu der letzteren Kategorie gehören die meisten Kirchenbaulasten, welche eine in jedem einzelnen Baufalle besonders umzulegende persönliche Last der Eingepfarrten zu bilden pflegen. Schulabgaben dinglicher Natur kommen nur vereinzelt vor, da sowohl die Kosten der Schulunterhaltung als der Bauten fast überall entweder von den Hausvätern oder von der politischen Gemeinde zu tragen sind.

Bezüglich der ländlichen Gemeinde-Abgaben ist die Bezugnahme des Gesetzes auf die Vorschriften in den §§ 11—13 des Landgemeindegesetzes vom 14. April 1856 zu beachten, wonach eine Abänderung oder Ergänzung der Ortsverfassung in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste, auch wenn die Abänderung in Folge der Vertheilung von Grundstücken nöthig wird, in dem dort näher geregelten (durch § 42 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. modifizirten) Verfahren herbeizuführen sind.

Dem vorstehend Bemerkten entsprechend sind die Vertheilungsbehörden auf die Grenzen ihrer Thätigkeit hinzuweisen.

Zum Anhalt für das Vertheilungs-Geschäft sind den im § 7 des Gesetzes bezeichneten Behörden Musterformulare mitzuthellen. Ein hier entworfenes Formular zur Vertheilung von Kirchen- und Pfarrabgaben liegt bei. Dasselbe setzt die vorherige Vertheilung von Renten voraus. Wo solche nicht stattgefunden hat, werden an Stelle der Rentenbeträge (Spalte 4) die Grund- und Gebäudesteuer-Beträge und deren Summen, oder, wo besondere Werthermittelungen erforderlich sind, die Resultate derselben anzugeben sein.

§ 13. Nach § 9 des Gesetzes ist die Vertheilung den Betheiligten, und wenn Patronatslasten zur Vertheilung kommen, auch der Patronats-Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann entweder zu Protokoll oder durch Zustellung einer Ausfertigung des Vertheilungsplanes an jeden Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung geschehen. Die Bekanntmachung hat mit der Eröffnung zu erfolgen, daß innerhalb 21 Tagen nach der ersteren den Betheiligten und der Patronats-Aufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren, welche bei dem Kreisauschuß

(Landrath), in Stadtkreisen bei dem Bezirks-Verwaltungsgerichte (Regierung) anzubringen, offenstehe, widerlegenfalls die Vertheilung vollstreckbar werde.

Von mehreren Miteigenthümern hat nur Einer auf eine Ausfertigung des Vertheilungs-Plans Anspruch.

Die Patronats-Aufsichtsbehörde empfängt auch im Fall der Publizirung zu Protokoll eine Ausfertigung. Auch den übrigen Betheiligten sind auf Verlangen Abschriften des publizirten Plans zu vertheilen.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§ 14. Die Genehmigung und Versagung neuer Ansiedelungen, welche bisher in den Kreisordnungs-Provinzen dem Kreisauschuß und in den Provinzen Posen und Westfalen dem Landrath (Magistrat) zustand, ist durch § 13 des Gesetzes vom 25. August 1876, soweit es sich nicht um die Anlegung einer Kolonie handelt (§§ 18, 19), überall der Ortspolizeibehörde übertragen, deren Verfahren die §§ 14 bis 17 im Einzelnen regeln.

Wie der Zusammenhang der §§ 13 und 17 ergibt, bedarf es der Ansiedelungsgenehmigung durch die Ortspolizeibehörde auch dann, wenn Einsprüche im Verwaltungs-Streitverfahren zurückgewiesen sind. Das rechtskräftige Urtheil des Verwaltungs-Gerichts ersetzt nicht die in § 13 unbedingt vorgeschriebene, polizeiliche Genehmigung, sondern bildet nur die Grundlage für dieselbe.

§ 15. Diejenigen Bestimmungen der bestehenden Forstordnungen, Provinzial-Gesetze u., welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten Beschränkungen unterwerfen, bleiben nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes unberührt. Mit Rücksicht hierauf ist, wenn ein Gebäude in einer geringeren als derjenigen Entfernung von einer Forstgrenze errichtet werden soll, welche die gedachten Bestimmungen als die geringste vorschreiben, innerhalb deren Gebäude überhaupt errichtet werden dürfen, die in § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung stets auch an den Vorsteher desjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirks zu richten, welchem der betreffende Forst angehört, gleichviel ob das zu besiedelnde Grundstück mit dem Forst beziehungsweise dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke grenzt oder von demselben durch dazwischen liegende Grundstücke dritter Eigenthümer getrennt wird.

In gleicher Weise ist, wenn einer beabsichtigten Ansiedelung diejenigen Bestimmungen entgegenstehen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen und der im § 24 Absatz 2 sonst genannten Anlagen u. beschränken, die im § 16 vorgeschriebene Benachrichtigung stets auch an den Vorsteher desjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirks zu richten, in welchem die betreffende Eisenbahnstrecke u. belegen ist.

§ 16. Bei Eröffnung des die Ansiedelungs-Genehmigung versagenden oder Einsprüche zurückweisenden Vorbescheides (§ 17) sind die Betheiligten gemäß § 29 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zustän-

digkeit der Verwaltungsbehörden 2c. (G.-S. S. 297) über das ihnen zustehende Rechtsmittel, die Frist zur Einlegung desselben und die Folgen der Versäumniß zu belehren. Dies ist auch in den Provinzen Posen und Westfalen zu beachten.

III. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 17. Bei den Landtags-Verhandlungen über das Zuständigkeitsgesetz, welche gleichzeitig mit der Berathung des vorliegenden Gesetzes stattfanden, kam ein Vorschlag zur Erörterung, welcher Stadtgemeinden mit einer gewissen Einwohnerzahl von der Zuständigkeit des Kreisaußschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen wissen wollte. Aus dieser Veranlassung sind in dem § 22 des vorliegenden Gesetzes Bestimmungen für den Fall aufgenommen worden, daß jener Vorschlag Gesetzeskraft erlangte. Letzteres ist nicht geschehen. Mithin treten die Bestimmungen des § 22 nicht in Geltung.

§ 18. Das Gesetz vom 25. August 1876 ist nach § 24 mit dem 1. Januar 1877 an Stelle der daselbst bezeichneten früheren Vorschriften getreten, welche durch das seit dem 1. Oktober 1876 geltende Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 nicht berührt worden sind (vergleiche § 176 daselbst).

Die Vorschriften des neuen Gesetzes finden Anwendung:

1. auf Rentenvertheilungssachen, wenn die Anhörung der Betheiligten über den von dem Landrath (Magistrat) entworfenen Vertheilungsplan (§ 2 der Instruktion vom 7. Februar 1874 Minist.-Bl. S. 37) noch nicht stattgefunden hat; die bis dahin gepflogenen Vorermittlungen sind, unter Aufhebung des etwa bereits anberaumten Bernehmungstermins zur weiteren Veranlassung nach §§ 4 ff. des neuen Gesetzes an den Kataster-Controleur abzugeben;
2. auf sonstige Abgaben-Vertheilungs-Sachen, wenn der Termin zur Aufnahme der Regu-

lungs-Verhandlung (§§ 4 bis 7 der Instruktion vom 7. Februar 1874) vor dem 1. Januar 1877 noch nicht abgehalten ist; in diesem Falle ist, unter Aufhebung des etwa bereits angeetzten Termins, nach §§ 7 ff. des neuen Gesetzes zu verfahren; bedarf es der förmlichen Vertheilung nach dem neuen Gesetze nicht, so sind die Vorverhandlungen zu reponiren.

3. In der Provinz Posen sind diejenigen Abgaben-Regulierungs-Verhandlungen, in welchen die Betheiligten gemäß § 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vor dem 1. Januar 1877 bereits gehört sind, nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen, anderenfalls ist die Vertheilung der Renten durch den Kataster-Controleur nach §§. 4 ff. des neuen Gesetzes zu veranlassen und hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeabgaben gemäß §§ 7 ff. zu verfahren.

4. In den Provinzen Posen und Westfalen sind Ansiedlungssachen, in denen am 1. Januar 1877 die Entscheidung erster Instanz bereits getroffen ist, nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Ist in unterster Instanz noch nicht entschieden, so sind die Verhandlungen an die Ortspolizeibehörde zum Verfahren nach Abschnitt II. des neuen Gesetzes abzugeben. In derselben Art sind Anträge wegen Anlegung einer Kolonie in einem Stadtkreise zu behandeln. Ist über die Anlegung einer Kolonie in einem Landkreise zu entscheiden, so sind die Verhandlungen von dem Landrath nach Maßgabe des neuen Gesetzes weiter zu führen.

In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen werden Zweifel über die Zuständigkeit in Ansiedlungssachen, welche vor dem 1. Januar 1877 anhängig geworden sind, nach Maßgabe des § 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c. (G.-S. S. 375) zum Austrage zu bringen sein.

Berlin, den 10. März 1877.

Der Finanz-Minister.
Carnphausen.

Der Minister für die land-
wirthschaftlichen Angelegen-
heiten.
Friedenthal.

Der Minister des
Innern.
Im Auftrage:
v. Klügow.

Der Minister der geist-
lichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Foerster.

Indem wir vorstehende Instruktion nebst deren Anlagen zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe, die Amtsvorsteher und Gemeindevorstände auf dieselbe noch besonders aufmerksam zu machen. An die Kataster-Controleure, Kreissteuer-

kassen, Kirchen- und Schulvorstände resp. Gemeindekirchen-Räthe wird demnächst noch besondere Verfügung ergehen.

Marionwerder, den 11. April 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Vorläufige Special-Anweisung

über die Vertheilung der Rentenbank- und der Domainen-Amortisations- bzw. Domainen-Renten nach dem Gesetze vom 25. August 1876 (G.-S. S. 405).

1. Der Kataster-Controleur hat diejenigen ihm Seitens der Grundbuchämter behufs der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Rollen zugehenden Eigenthums-Veränderungs-Listen, welche Grundstückstheilungen (§ 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden G.-S. S. 508) enthalten, sobald der Inhalt derselben in das Grund- und Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Protokoll übernommen ist, mit Benutzung des anliegenden Formulars (Muster A.) der betreffenden Kreissteuerkasse zur Angabe darüber zugehen zu lassen, ob und welche Rentenbankrenten oder Domainen-Amortisations- bzw. Domainen-Renten auf den zertheilten Grundstücken ruhen.

Der in der Eigenthumsveränderungsliste des Grundbuchamts enthaltene nachrichtliche Vermerk über die etwaige Rentenpflichtigkeit des Grundstücks ist allein als maßgebend nicht anzusehen, weil in den Grundbüchern die Rentenpflichtigkeit in der Regel nur dann eingetragen ist, wenn die Reallasten, an deren Stelle die Renten getreten sind, in den Grund- (Hypotheken-) Büchern eingetragen waren.

2. Die Kreissteuerkasse hat die Angaben über die auf dem Grundstücke ruhenden Renten unter Benutzung des auf der Rückseite des Formulars abgedruckten Schemas im Anschlusse an die Vermerke des Renten-Katasters so erschöpfend mitzutheilen, daß Zweifel über die Identität der rentenpflichtigen Grundstücke vorgebeugt wird und die Rentenvertheilung ohne Anstand bewirkt werden kann.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob die Renten nur auf einem Theile oder Zubehör des Hauptgrundstücks bzw. nur auf einem Theile der abveräußerten Parzelle haften.

3. Auf Grund der Mittheilungen der Kreissteuerkasse hat der Kataster-Controleur den Renten-Vertheilungs-Plan nach dem anliegenden Muster B. mit Berücksichtigung der in den §§ 1—8 der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Instruktion enthaltenen allgemeinen Vorschriften aufzustellen.

Sollten sich jedoch hierbei Zweifel über die Identität der rentenpflichtigen Grundstücke, oder anderweite Schwierigkeiten ergeben, welche sich nicht durch Rückfragen bei der Kreissteuerkasse, oder durch die event. durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes zu bewirkende Vernehmung der Interessenten erledigen lassen, so ist hierüber hinsichtlich der Rentenbank-Renten an die Rentenbank-Direktion, hinsichtlich der Domainen-Amortisations-

und der Domainen-Renten an die Regierung (Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten) zu berichten. Letztere Behörden werden weitere Anweisung event. die in jedem Falle vom Kataster-Controleur zuvor zu beantragende Genehmigung zur Vornahme von örtlichen Ermittlungen, Vermessungen u. s. w. ertheilen.

4. Bei Benutzung des Musters B. zum Renten-Vertheilungsplane ist namentlich Folgendes zu beachten:

- a. Die Ausfüllung der Artikel-Nummer, unter welcher das zertheilte Grundstück im Renten-Kataster eingetragen ist (in der Ueberschrift auf der ersten Seite) erfolgt auf Grund der von der Kreissteuerkasse am Kopfe des Musters A. gemachten Angabe.

- b. Die Vertheilung der Renten (Spalte 19 bis 22) erfolgt gesondert nach Rentenbank- und Domainen-Amortisations- bzw. Domainen-Renten, ferner nach den verschiedenen Gattungen der Renten ($4\frac{1}{2}$ oder 5prozentige) und endlich für jede Art der Renten nach den verschiedenen Uebernahme-Terminen. Im letztern Falle, d. h. wenn mehrere Renten an verschiedenen Terminen auf die Rentenbank übernommen sind, sind die Theilrenten unter Angabe der Uebernahme-Termine in den betreffenden Spalten 19 bis 22 untereinander aufzuführen.

- c. Das Datum der Auflassungs-Erklärung, rücksichtlich des zertheilten Grundstücks (auf Seite 4 des Musters B. in der Anerkennungs-Erklärung der Betheligen) ist vom Kataster-Controleur vor Absendung des Plans an den Gemeinde-Vorstand auf Grund der Angabe in Spalte 19 der grundbuchamtlichen Eigenthums-Veränderungs-Liste auszufüllen.

5. Nach Aufstellung des Vertheilungsplans ist derselbe dem Gemeinde-Vorstande zur Bekanntmachung an die Interessenten zu übersenden.

6. Nach Rückempfang des Plans, bzw. nach Ablauf der 21tägigen Beschwerdefrist ist eine Ausfertigung des Plans der Rentenbank-Direktion bzw. der Regierung (Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten) nebst den etwa eingegangenen schriftlichen, oder mündlich zu Protokoll erklärten Einwendungen der Betheligen zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Auf Verlangen sind den Betheligen Abschriften des publicirten Plans gegen Erstattung der Copialien zuzustellen.

7. Die Rentenbank-Direktion bzw. die Regierung setzt sodann den Kataster-Controleur von der erfolgten Bestätigung des Plans durch Rücksendung des letzteren, welcher von der betreffenden Behörde mit dem Bestätigungsvermerk zu versehen ist, in Kenntniß.

Der Kataster-Controleur hat darauf unverzüglich eine Abschrift des bestätigten Vertheilungsplans in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 25. August v. J. dem Landrath (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande) zu übersenden.

- 8. Die Benachrichtigung von der erfolgten Vertheilung der Rente an die Kreissteuereassen behufs Verichtigung der Renten-Kataster erfolgt nicht durch den Kataster-Controleur, sondern ist ebenso wie die Bewirkung der Ablösung der dazu geeigneten Renten-Sache der Rentenbank-Direktion bezw. der Regierung.
- 9. Der Kataster-Controleur erhält zum Erfaze für die mit der Renten-Vertheilung verbundenen Geschäftskosten eine Gebühr, welche für jedes mit Renten belegte Trenngrundstück
 - a. wenn das getheilte Grundstück in 5 Trenn-Grundstücke oder weniger zerfällt, eine Mark,
 - b. wenn dasselbe in 6 bis 10 Trenngrundstücke zerfällt, neunzig Pfennige,
 - c. wenn dasselbe in mehr als zehn Trenngrundstücke zerfällt, achtzig Pfennige
 beträgt.

Außerdem sind dem Kataster-Controleur für die lediglich wegen der Rentenvertheilung im In-

teresse der Trenngrundstücks-Erwerber erforderlich gewordenen Ermittlungen an Ort und Stelle die gesetzlichen Tagegelber und Reisekosten zu vergüten.

Ueber die ihm zustehenden Gebühren, Tagegelber und Reisekosten hat der Kataster-Controleur eine Kostenrechnung nach dem anliegenden Muster C. aufzustellen, in welcher zugleich die Vertheilung der Kosten auf die einzelnen Trennstückserwerber gemäß § 6 des cit. Gesetzes zu bewirken ist.

Die Kostenrechnung ist Seitens des Kataster-Controleurs gleichzeitig mit dem Rentenvertheilungs-Plane der Rentenbank-Direktion bezw. der Regierung vorzulegen, welche dieselbe zu prüfen event. zu berichtigen und festzustellen und alsdann der Kreissteuereasse mit der Weisung zuzufertigen hat, die festgesetzten Beträge nöthigenfalls durch Vermittelung der Ortsheber von den Trennstückserwerbern einzuziehen und an den Kataster-Controleur auszuführen.

Die von den Kataster-Controleuren quittirten Rechnungen sind demnachst — gleichviel ob sie Rentenbank-, oder Domainen-Amortisations- bezw. Domainen-Renten betreffen — Seitens der Kreissteuereasse terminsweise gesammelt an die Regierung zu den Acten des Kataster-Bureaus einzureichen.

R e n t e n v e r t h e i l u n g

Muster A.

Kreis Katasteramt
 Bezirk
 An die königliche Kreissteuereasse zu
 J.-Nr. den ten

Der königlichen Kreissteuereasse wird hierneben die grundbuchamtliche Eigenthums-Veränderungsliste Nr. mit dem Ersuchen mitgetheilt, in dem umstehenden Formular gefälligst anzugeben, ob und welche Rentenbank-Renten oder Domainen-Amortisations- bezw. Domainen-Renten auf dem getheilten Grundstücke ruhen und alsdann Gegenwärtiges nebst der Anlage an das unterzeichnete Katasteramt zurückgelangen zu lassen.

Königliches Katasteramt.

Eingegangen den ten

J.-Nr.
 Urschriftlich zurück an das königliche Katasteramt zu

nachdem umstehend das Erforderliche vermerkt worden ist.
 Königliche Kreissteuereasse.

Eingegangen
 J.-Nr.

Art. (Name des Besitzers.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Hypotheken- resp. Grundbuches.	Nähere Bezeichnung des rentenpflichtigen Grundstückes.	Flächeninhalt des Grundstückes	Auf dem Grundstück ruhen an Renten und sind übernommen:				Summa der jährlichen Rente.		Bemerkungen.
				am 1. April 18 . . .	am 1. Oktbr. 18 . . .	am 1. April 18 . . .	am 1. Oktbr. 18 . . .			
				laut Receß vom	laut Receß vom	laut Receß vom	laut Receß vom			
				$4\frac{1}{2}\%$ 5%	$4\frac{1}{2}\%$ 5%	$4\frac{1}{2}\%$ 5%	$4\frac{1}{2}\%$ 5%			
Hekt. Ar. □ M.			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	

a. Rentenbank-Renten.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

b. Domainen-Amortisations- bzw. Domainen-Renten.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kreis Nr. N.
Gemeinde-Bezirk N. N.

Muster B. (zu §)
Kataster-Amt N. N.
Staats-Jahr 1877/78.

Renten-Vertheilungs-Plan

über die auf dem im Grundbuche von Band Blatt
eingetragenen, zertheilten Grundstücke ruhenden Rentenbank- (Domainen-Amortisations- oder Domainen-)
Renten. Artikel-Nummer des Renten-Katasters.

. den ten 18
In
den Gemeinde-Vorstand
zu

mit dem Ersuchen, den gegenwärtigen Rentenvertheilungsplan den Betheiligten mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß etwaige Beschwerden gegen die Rentenvertheilung gemäß § 5 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen zc. (G.-S. S. 405) binnen einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach Bekanntmachung des Plans schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Katasteramte anzubringen seien.

Wenn die Betheiligten mit der Rentenvertheilung einverstanden sind, ist von denselben die auf der Rückseite vordruckte Erklärung zu vollziehen.

Wir Endesunterzeichneten den ten

laut Aufstufungs-Erklärung vom Besitzer und Erwerber vorstehend bezeichneter
Liegenschaften und Gebäude erkennen hiermit die Richtigkeit der für uns nachgewiesenen Rentenquoten an.

Vorstehende Unterschriften werden hiermit beglaubigt und gegenwärtiger Plan nunmehr an das
Königliche Katasteramt zu wieder zurückgegeben.
den ten
Der Gemeinde-Vorstand.

Muster C. (zu § . . .)

Rentenvertheilung

Kreis *Schwab.*
Bezirk

Katasteramt *Schwab.*

Kostenrechnung

Katasterkontroleurs des für die Aufstellung des Vertheilungs-
Planes über die auf dem Grundstücke Band Blatt des Grundbuchs
ruhenden Renten.

Berechnung der Gesamtkosten.	Betrag. M. S.	Der Trennstückserwerber Name, Stand u. Wohnort.	Jahresbetrag der Rente. Mark. Pf.	Antheil an den Gesamtkosten. Mark. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.

Bemerkungen.

- Die im 1. Absätze des § 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 bezeichnete Gebühr ist jedem Trennstückserwerber mit dem unter Nr. 9 dieser Anweisung bestimmten Sage zur Last zu legen.
- Dagegen sind die im 2. Absätze des § 6 a. a. D. bezeichneten Kosten nach Verhältniß der in Spalte 4 anzugebenden Rentenanteile auf diejenigen Trennstückserwerber zu vertheilen, in deren Interesse Ermittlungen an Ort und Stelle erforderlich gewesen sind.

Vorstehende Kostenrechnung aufgestellt den Der Katasterkontroleur.	In calculo geprüft und festgestellt auf den M. S.
--	---

Die vorstehende Kostenrechnung wird in ihren einzelnen Beträgen und zur Summe von . . . M. S. unter Bezugnahme auf § 6 des Gesetzes vom 25./8. 76, betr. die Verth. d. öff. Last. bei Grundstth. (G.-S. S. 405) hierdurch festgestellt und die Königliche Kreissteuerkasse angewiesen, die in Spalte 5 bezeichneten einzelnen Beträge, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, durch den h. betreffenden Ortsverheber von den namhaft gemachten Trennstückserwerbern einzuziehen und an den Katasterkontroleur Herrn zu gegen Vollziehung der untenstehenden Quittung auszuführen, endlich die vorstehende Kostenrechnung bestimmungsmäßig an die Königliche Regierung einzureichen.
den ten

Königliche Rentenbank-Direktion.
(Königliche Regierung.)

Q u i t t u n g.

Vorstehenden Betrag von Mark . . . Pf. aus der Königlichen Kreissteuer-Kasse empfangen zu haben bescheinige ich durch diese Quittung.

. den
Der Kataster-Controleur.

Formular.

P l a n

zur Vertheilung der von dem zufolge Auflassung vom getheilten Grundstück Nr. . . .
des Grundbuchs zu an die Kirche und Pfarre in zu entrichtenden Abgaben.

Bemerkungen.

1. Nur Abgaben und Leistungen, welche auf dem getheilten Grundstücke selbst haften oder mit Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichten sind (dingliche Lasten), werden in den Vertheilungsplan aufgenommen.
2. Die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 geschieht auf Grund des bestätigten Rentenvertheilungsplans.
3. Die auf dem Hauptgrundstücke haftenden dinglichen Lasten sind in die Spalten 5 bis 10 unter a. einzutragen; die Vertheilung auf die Trennstücke, einschließlich des Restgrundstücks, erfolgt in denselben Spalten unter b.; falls nicht § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 zur Anwendung kommt, ist die Vertheilung nach demselben Verhältniß wie die Vertheilung der Rente (Spalte 4) zu bewirken.

Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigen- thümer.	Nr. des Grundbuchs.	Flächen- Inhalt.			Renten- bank- (Domai- nen-) Rente nach dem Renten- verthei- lungs- Plan vom	Dingliche Abgaben an die Kirche.			Dienstliche Abgaben an den Pfarrer und an den Or- ganisten.			Be- mer- kun- gen.		
		Hekt.	Ar.	□M.		M.	S.	Baare Geld- u. Natural- Beiträge.	Spann- dienste.	Hand- dienste.	Baare Geld- u. Natural- Beiträge.		Spann- dienste.	Hand- dienste.
a. Des (getheilten) Hauptgrundstücks.														
b. Der durch die Theilung entstandenen Trennstücke.														

Vorstehender Vertheilungs-Plan wird auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1876 festgestellt.
den
(L. S.) Der Gemeindefürsorge-Rath (Kirchenvorstand).
(Unterschriften.)

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. will Ich die Mir vorgelegten Nachträge

I. zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts,

II. zu dem Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse
hiermit landesherrlich genehmigen und weise Sie unter Rücksendung der Berichts-Anlagen an, jene Nachträge mit diesem Erlasse im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 12. Mai 1877.

An
den Minister der Justiz und den Minister für die
landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Dr. Leonhardt. Dr. Friedenthal.

I. Nachtrag

zu den

reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Auf den Grund der §§. 117 und 123 des mittelst Allerhöchster Confirmations-Urkunden des Königs Friedrich II. Majestät vom 15. Juni 1777 und 17. April 1784 bestätigten Reglements des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts werden die bei demselben bestehenden Bestimmungen wie folgt ergänzt beziehungsweise abgeändert:

Art. I.

Die Wahl der Deputirten zur General-Versammlung der Ritterschaftlichen Kreditverbundenen, der Mitglieder des Engeren Ausschusses, der Haupt-Ritterschafts-Direktoren, der Ritterschafts-Direktoren, der Ritterschafts-Räthe und Kommissarien, sowie des Haupt-Ritterschafts-Syndikus und der Provinzial-Syndici erfolgt auf 6 Jahre.

Die Ritterschafts-Kommissarien sind gleich den Ritterschafts-Räthen von der Wählbarkeit zu Deputirten der General-Versammlung ausgeschlossen.

Alle Ritterschaftlichen Wahlen in den Provinzen des Instituts erfolgen Seitens der Kreditverbundenen in Wahlversammlungen nach absoluter Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), wobei die Ertheilung von Stimm-Vollmachten an andere Mitglieder des Wahlverbandes und die Einsendung schriftlicher Stimmen zulässig ist. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden der Wahl-Versammlung zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Art. II.

In die General-Versammlung entsendet die Provinz Altmark und Priegnitz 2, die Mittelmark 8, die Uckermark 8, die Neumark 12 Abgeordnete. Die Vertheilung auf die einzelnen Departements der Provinzen erfolgt, so weit sie überhaupt erforderlich ist, durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion für die gemäß dieses Nachtrages zu berufende erste General-Versammlung. Letzterer bleibt eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Departements für die Folgezeit vorbehalten. Die Zahl der Vertreter der einzelnen Provinzen wird unter Berücksichtigung der Zahl der bespandbriesteten Güter resp. der Pfandbriefs-Summen von 10 zu 10 Jahren von der General-Versammlung unter Zustimmung des königlichen Kommissarius von Neuem regulirt.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktoren nehmen an der Abstimmung in der General-Versammlung Theil, wenn die Beschlußnahme nicht eine Beschwerde über die Haupt-Ritterschafts-Direktion betrifft.

Die General-Versammlung wird regelmäßig jährlich Ein Mal, außerdem nach Bedürfniß berufen.

Geschäftsgang und Disciplin in derselben werden durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Art. III.

Die General-Versammlung empfängt den Geschäftsbericht der Haupt-Ritterschafts-Direktion über die verschiedenen Zweige der Instituts-Verwaltung, insbesondere auch über die Ritterschaftliche Darlehns-Kasse, über das von dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute mit verwaltete Neue Brandenburgische Kredit-Institut und über die aus der Betheiligung beider Institute bei der Central-Landschaft sich ergebenden Verhältnisse; ferner den Bericht des Engeren Ausschusses über die ihm zugewiesenen Kontrol-Geschäfte in den Instituts-Angelegenheiten.

Der General-Versammlung, welche, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts des Staates, über alle Neuerungen in der Verfassung des Kredit-Instituts zu beschließen hat, steht demgemäß auch allein die Abänderung und Rektifikation der Satzgrundsätze zu.

Die General-Versammlung wählt die Haupt-Ritterschafts-Direktoren und den Haupt-Ritterschafts-Syndikus, und bildet die alleinige Beschwerde-Instanz über die Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Die General-Versammlung stellt jährlich oder auf eine bestimmte längere Periode die Verwaltungs-Etats für das Kredit-Institut und die Ritterschaftliche Darlehns-Kasse fest und ertheilt bei denselben die Rechnungs-Dechargen.

Die General-Versammlung ertheilt ferner die Bestätigung der, gemäß §. 13 des Regulativs vom 15. März 1858 (Ges.-Samml. S. 73) aufzustellenden Nachweisungen darüber, daß der Gesamtbetrag der ausgefertigten und in Umlauf befindlichen Kur- und Neumärkischen Neuen Pfandbriefe den Gesamtbetrag der dem Kredit-Institute nach §. 4 des gedachten Regulativs zustehenden Darlehnsforderungen nicht übersteigt, und trifft die in dem eben gedachten Regulative und in dem Statute der Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse vom 8. Januar 1873 (Ges.-Samml. S. 47) dem Engeren Ausschusse zugewiesenen Entscheidungen.

Art. IV.

Die General-Versammlung bildet aus ihrer Mitte den Engeren Ausschuß durch Wahl von sechs Mitgliedern, ohne dabei an eine bestimmte Vertheilung derselben auf die einzelnen Provinzen des Kredit-Instituts gebunden zu sein.

Art. V.

Der Engere Ausschuß, welcher nach Bedürfniß zusammentritt, kontrolirt das Kassen- und Rechnungswesen des Kredit-Instituts und hat in Gemeinschaft mit der Haupt-Ritterschafts-Direktion die Beschlüsse der General-Versammlung vorzubereiten. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion kann zu diesem Zwecke nach Bedürfniß auch die Ritterschafts-Direktoren zuziehen.

Außer der Vorberathung von Proponendis für die General-Versammlung hat der Engere Ausschuß insbesondere folgende laufende Geschäfte wahrzunehmen:

- a) die Kontrolle der Ritterschaftlichen Kassen mit Einschluß der Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse, namentlich durch Abhaltung extraordinärer Kassenrevisionen unter Zuziehung technischer Rechnungsverständiger. Die Kassenrevisionen haben sich jedesmal gleichzeitig auf alle in dem Geschäftshause befindlichen Kassen zu erstrecken. Die Verpflichtungen der Haupt-Ritterschafts-Direktion hinsichtlich der Abhaltung regelmäßiger und außerordentlicher Kassenrevisionen und wegen Betheiligung der Central-Landschafts-Direktion bei letzteren bleiben unberührt;
- b) die nachträgliche Prüfung der von der Haupt-Ritterschafts-Direktion ertheilten Abschreibungs-Konfense und Unschädlichkeits-Atteste bei bespandbrieften Gütern;
- c) die Vorprüfung der gemäß §. 13 des Regulativs vom 15. März 1858 aufzustellenden Nachweisung darüber, daß der Gesamtbetrag der ausgefertigten und in Umlauf befindlichen Kur- und Neumärkischen Neuen Pfandbriefe den Gesamtbetrag der dem Kredit-Institute nach §. 4 des gedachten Regulativs zustehenden hypothekarischen Darlehnsforderungen nicht übersteigt;
- d) die Vorprüfung behufs Abnahme aller Verwaltungs-, Amortisations- und Zins-Rechnungen des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und der Rechnungen der Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse;
- e) die Einsicht und Vorprüfung des Rechnungswesens des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts und der Central-Landschaft, insoweit dabei das Ritterschaftliche Kredit-Institut betheiligt ist;
- f) die Funktionen der nach §§. 11 und 12 des Regulativs vom 15. März 1858 zur Mitvollziehung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe berufenen Kommission, deren besondere Wahl erlischt (vergl. Art. IX.);
- g) die Berichterstattung an die General-Versammlung über die Erledigung der Geschäfte sub a. bis f.

Art. VI.

Die dem Engeren Ausschusse gemäß Art. V. ad a. bis f. obliegenden Geschäfte können gültig von zwei Mitgliedern desselben vorgenommen werden.

Ist über die Anbringung oder Vorbereitung eines Proponendi für die General-Versammlung eine Verständigung zwischen dem Engeren Ausschusse und der Haupt-Ritterschafts-Direktion nicht zu erreichen, worüber event. auf Antrag der letzteren oder der Mehrzahl der zum Engeren Ausschusse gewählten Mitglieder eine gesonderte Abstimmung erfolgen kann, so hat die Haupt-Ritterschafts-Direktion über die Angelegenheit die weitere Beschlußnahme der General-Versammlung herbeizuführen.

Uebrigens findet bei dem Engeren Ausschusse die Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung die geeignete analoge Anwendung.

Art. VII.

Die Mitglieder der General-Versammlung und des Engeren Ausschusses erhalten im Falle der Anwesenheit in Berlin zur Erledigung ritterschaftlicher Geschäfte Diäten und Reisekosten nach den für die königlichen Beamten der dritten Rang-Klasse gesetzlich normirten Sätzen.

Art. VIII.

Die Vereidigung eines neugewählten Haupt-Ritterschafts-Direktors, Ritterschafts-Direktors und Haupt-Ritterschafts-Syndikus erfolgt nur in Gegenwart der Haupt-Ritterschafts-Direktion durch den Vorsitzenden der letzteren.

Art. IX.

Aus dem Umlaufe zurückgezogene ältere und Neue Kur- und Neumärkische Pfandbriefe werden zusammen mit den zugehörigen Kupons und Talons in Gegenwart eines Mitgliedes der Haupt-Ritterschafts-Direktion und des Haupt-Ritterschafts-Syndikus kassirt und in den Pfandbriefs-Registern gelöscht.

Das im vorletzten Satze des §. 12 und in §. 27 des Regulativs vom 15. März 1858 vorgesehene Attest wird von der Haupt-Ritterschafts-Direktion ausgestellt, und zwar unter Vollziehung durch ein Mitglied derselben und unter Gegenzeichnung Seitens des Haupt-Ritterschafts-Syndikus.

Art. X.

Die Haupt-Direktion ernennt alle ritterschaftlichen Kassen-, Bureau- und Unterbeamten, Assistenten und Diätarien; jedoch bei den Provinzial-Direktionen auf deren Vorschlag.

Die Kandidatenlisten für die Wahl der Ritterschafts-Direktoren, der Ritterschafts-Räthe und Kommissarien, sowie der Syndici werden von der Haupt-Ritterschafts-Direktion, nach Anhörung der Provinzial-Direktionen, festgestellt.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist befugt, den ritterschaftlichen Syndicis, Kassen-, Bureau- und Unterbeamten Pensionen nach Analogie der für Staatsbeamte ähnlicher Kategorien bestehenden Grundsätze aus Fonds des Kredit-Instituts zu bewilligen.

Art. XI.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Aufnahme von Taxen in einer Provinz des Instituts, nach Anhörung der dortigen Ritterschafts-Direktion, den Ritterschafts-Räthen oder Ritterschafts-Kommissarien einer benachbarten anderen Provinz des Instituts aufzutragen. Der Beauftragte tritt zu der Direktion im Gebiete des Taxobjekts in das Verhältniß eines Kommissarius ad hoc mit dem Anspruche auf entsprechende Vergütungen.

Art. XII.

Eine Pfandbriefsbeleihung nach Erwerbspreisen der Güter findet nicht mehr statt.

Art. XIII.

An Stelle des §. 2 des Regulativs vom 3. Oktober 1868 betreffend die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der behufs der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinerträge (Gesetz-Sammlung S. 894) tritt folgende Bestimmung:

Zum Zwecke der Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes wird der 35fache Betrag des behufs der Veranlagung und Untervertheilung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung, S. 253), der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung, S. 673) und dem Gesetze vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung, S. 185) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrages des Grundstücks, sowie der 10fache Betrag des nach den §§. 4 und 5, Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung, S. 317) ermittelten jährlichen Nutzungswerthes des Wohnhauses als Kapitalwerth ausgeworfen.

Letzterer kann, falls die Nachweisungen über die wirklichen Erträge des betreffenden Guts keinerlei Bedenken erregen, einen Zuschlag von 5 bis 15 Prozent erfahren, wegen solcher eigenthümlichen, besonders günstigen, bleibenden Momente in den Werthsverhältnissen des Guts, die grundsätzlich bei dem Verfahren wegen Ermittlung des Reinertrages behufs der Grundsteuerveranlagung überhaupt nicht, oder doch nur unwesentlich zur Geltung gelangt sind.

Als solche konkreten, besonders vortheilhaften, bleibenden Momente in den Werthverhältnissen des Gutes können namentlich in Betracht kommen:

- 1) außerordentlich bequemer und günstiger Absatz der Rohprodukte,
- 2) vortheilhafte Lage der Grundstücke in Bezug auf Arrondissement,
- 3) günstige wirthschaftliche Lage und zweckmäßige, dauerhafte Bauart der Gebäude,
- 4) besonders günstiges Verhältniß der Wiesen und Weiden, (Gras-Ländereien, permanente, raume Weidereviere),
- 5) bleibende Gelegenheit zur leichten Beschaffung reichlicher, natürlicher Düngemittel außerhalb des Taggutes,
- 6) zweckmäßige Drainagen.

Von dem solchergestalt ermittelten Kapitalwerthe wird der 20fache Betrag der auf dem Grundstücke haftenden Abgaben (§. 5) — die Naturalabgaben nach den publizirten 14 jährigen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnet — abgesetzt, und die nach diesem Abzuge verbleibende Kapital-Summe als Gutswerth behufs der Pfandbriefsbeleihung angenommen, vorausgesetzt jedoch, daß sich dabei für ein Rittergut mindestens ein Werth von 6000 Thlr., für andere Güter mindestens von 20,000 Thlr. ergibt.

Der §. 41 des Statuts der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten (Ges.-S. 1873, S. 309) findet auf Pfandbriefsdarlehen, welche auf Grund der nach vorstehenden Bestimmungen erfolgten Feststellung des Gutswerthes gewährt sind, erst dann Anwendung, wenn für diese Bestimmungen die im §. 11 a. a. D. vorbehaltene Zustimmung der Central-Landschafts-Direktion erteilt ist.

Art. XIV.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion hat im Verwaltungswege grundsätzlich auf Vereinfachung und Verminderung der Kassengeschäfte bei den Provinzial-Direktionen und möglichste Konzentration der gesammten Kassen-Angelegenheiten des Kredit-Instituts am Sitze der Haupt-Direktion und der Haupt-Ritterschafts-Kasse als Centralstelle, unter geeigneter Heranziehung und Vermittelung der Ritterschaftlichen Darlehnskasse, hinzuwirken.

Der General-Versammlung bleibt vorbehalten, nach Maßgabe der Erfahrungen zur geeigneten Zeit die zur vollständigen Durchführung der anzustrebenden Konzentration des Kassenverkehrs etwa erforderliche Modifikation der betreffenden reglementarischen Bestimmungen des Kredit-Instituts zu beschließen.

Art. XV.

Bis zur Konstituierung des Engeren Ausschusses und der General-Versammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts nach Maßgabe des Titels VI. des Statuts vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung, S. 1034) ist die Bestätigung der gemäß §. 21 aufzustellenden Nachweisung darüber, daß der Gesamtbetrag der ausgefertigten und in Umlauf befindlichen Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe den Gesamtbetrag der diesem Kredit-Institute nach §. 8 zustehenden Darlehnsforderungen nicht übersteigt, sowie die Rechnungs-Decharge für letzteres (§. 51) Seitens der General-Versammlung des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu erteilen, nach der entsprechenden Vorprüfung durch den ritterschaftlichen Engeren Ausschuss.

II. Nachtrag

zum

Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse vom 8. Januar 1873.

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen des durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1873 genehmigten Statuts der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse werden wie folgt abgeändert, und lauten nunmehr:

§. 2.

Die Darlehns-Kasse führt die Firma:

„Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse.“

Inhaberin dieser Firma ist das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut.

Der Sitz der Haupt-Ritterschafts-Direktion zu Berlin ist auch der Sitz der Darlehns-Kasse.

§. 4.

Die Darlehns-Kasse ist befugt:

- a. Darlehne und Depositen für ihren Geschäftsverkehr anzunehmen. Die Depositen dürfen, sofern sie jeder Zeit rückzahlbar sind, und darüber in Giro- oder Check-Rechnung verfügt wird, nur unverzinslich, sofern sie aber in laufender Rechnung verzinst, oder dafür verzinsliche, auf bestimmte Namen lautende Depositenscheine ausgegeben werden, nur unter Festsetzung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen angenommen werden;
- b. Werthgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen;
- c. disponible Kassenbestände nutzbar zu machen durch Diskontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln nach den Grundsätzen der Reichs-Bank, und Weiterbegebung dieser Wechsel mit ihrem Giro; durch Erwerbung und Beleihung von sicheren ländlichen Hypotheken, oder von Werthpapieren nach den Grundsätzen der Reichsbank, jedoch mit Ausdehnung auf die vom Norddeutschen Bund und Deutschen Reiche emittirten Schuldverschreibungen und die auf den Inhaber lautenden Papiere, welche Staaten, Kommunal-Verbände und andere Korporationen des Deutschen Reiches ausgeben, endlich durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bank-Instituten.

Bei der Gewährung von Lombard-Darlehen bleibt der Darlehns-Kassen-Verwaltung eine nähere Vereinbarung mit dem Schuldner über ihre Befriedigung wegen Kapital, Zinsen und Kosten insbesondere dahin vorbehalten, das gewährte Unterpfand, sofern es in fungiblen Sachen besteht, die einen Marktpreis oder Börsenkurs haben, selbstständig — also ohne Verpflichtung zu desfalligen Anträgen bei Gericht — zu versilbern. Dieser Befugniß der Verwaltungen hat sich jeder Darlehnsnehmer bei Eingehung eines derartigen Lombard-geschäfts ausdrücklich zu unterwerfen;

- d. Kommissions- und Realisations-Geschäfte, insbesondere auch die Vermittelung von Hypotheken gegen Provision zu besorgen, sowie Kredite und Darlehne unter den von der Haupt-Ritterschafts-Direktion näher festzustellenden Sicherheiten, der Regel nach nicht über 6 Monate hinaus, zu bewilligen.

§. 8.

Der Vorsteher hat den Betrieb und die Verwaltung der Geschäfte der Darlehns-Kasse und der gesammten Fonds nach Maßgabe der von der Haupt-Ritterschafts-Direktion ertheilten Instruktion zu führen.

Derselbe hat die Stellung eines Handlungsbevollmächtigten in Gemäßheit des Artikels 47 des Handels-Gesetz-Buchs. Zur Girirung von Wechseln ist er mit der im §. 11 vorgeschriebenen Einschränkung ermächtigt. Im Uebrigen ist er zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht befugt.

Er ist auch ermächtigt, die Darlehns-Kasse in allen Prozessen, sowohl als Klägerin, wie als Beklagte zu vertreten, sowie Eide Namens der Darlehns-Kasse zu leisten.

§. 11.

Alle Schriftstücke der Darlehns-Kasse werden unter dem Namen:

„Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse“

ausgefertigt.

Zur gültigen Zeichnung dieser Schriftstücke sind die Unterschriften zweier dazu bestellter Beamten erforderlich, dies gilt insbesondere auch für die Girirung von Wechseln.

Die Quittungen über die zur Kasse eingehenden Gelder und Effekten werden vom Rendanten und Kontroleur vollzogen.

